

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Adlershof Facility Management GmbH
für Auftragnehmer (Stand: 23.09.2014) diese Vereinbarung gilt
sofern keine separaten Verträge bestehen**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten sach- und fachgerecht durchzuführen.
2. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen und dieses durch seine Arbeitsstellenkontrolleure zu überwachen. Er bestätigt außerdem, dass mit den von ihm gestellten Arbeitskräften ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag geschlossen ist.
3. Der Auftragnehmer versichert, dass er alle gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer einhält.
4. Der Auftragnehmer stellt, soweit nicht anders vereinbart, alle zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte und Materialien. Er ist verpflichtet, nur einwandfreie Produkte zu verwenden, die eine Schädigung der betreffenden Objekte ausschließen.
5. Die Einschaltung von Nachunternehmern (Subunternehmers) zur Leistungserbringung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die gilt auch für einen späteren Wechsel des Nachunternehmers. Die Einwilligung des AG schließt die Haftung des AN für ein Handeln oder Unterlassen des Subunternehmers nicht aus.
6. Sämtliche Aufträge sowie Änderungen des Inhalts eines bereits bestätigten Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
7. Der Auftragnehmer versichert, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um sämtliche zur Preisbildung erforderlichen Umstände erfassen und damit die angebotenen Leistungen abnahmereif und funktionsfähig nach Ausführungsart, Umfang und Qualität erbringen zu können.
8. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die bei den durchgeführten Arbeiten entstehen und die er oder die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte verursachen. Er hat zu diesem Zweck eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abzuschließen:

Personenschäden	€	5.000.000,00
Sachschäden	€	5.000.000,00
Bearbeitungsschäden	€	500.000,00
9. Auf der Bescheinigung der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss vermerkt sein, dass bei Erlöschen des Versicherungsschutzes die Haftpflichtversicherung den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen hat.
10. Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es generell untersagt, Manipulationen an Mobiliar und Einrichtungen des Kunden vorzunehmen. Insbesondere betrifft dies die Berührung bzw. Nutzung von EDV-technischen Anlagen, Kopiergeräten, Telefaxgeräten, Telefongeräten etc. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber die Anfechtung als auch gegebenenfalls die Haftung des Arbeitnehmers im Schadensfall vor.
11. Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sind verpflichtet, alle im Leistungsbereich gefundenen Sachen unverzüglich beim Kunden abzugeben und festgestellte Mängel sowie Schäden in den Räumen, an den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zu bearbeitenden Objekten dem zuständigen Facility Manager der Adlershof Facility Management GmbH sofort zu melden.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsordnungen des jeweiligen Kunden zu beachten.
13. Die Gewährleistung richtet sich nach diesem Vertrag sowie den Bestimmungen der VOL/VOB.

14. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr, dass er seine Leistung im vertraglich festgelegten Umfang und ohne Fehler ausführt. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung/Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den, den Auftraggeber auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
15. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Für die Abnahme von Lieferungen/Leistungen ist ausschließlich die auftraggebende Stelle oder die in dem Auftragschreiben bezeichnete Stelle der AFM zuständig.
Bei der Abnahme hat der Auftragnehmer die garantierte Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen. Über die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu fertigen.
16. Die Abnahme der Lieferung/Leistung wird auf den doppelt einzureichenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln, Aufmassskizzen oder dergl. bescheinigt oder in besonderen Abnahmeverhandlungen festgehalten. Die Erstschrift erhält der Auftraggeber, die Zweitschrift der Auftragnehmer. Für die Rechnungsbegleichung ist die ordnungsgemäße Ausführung der geleisteten Arbeit vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten zu bescheinigen. Ohne eine Unterschrift erfolgt keine Bezahlung.
17. Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Anlieferung der Ware oder Erbringung der Leistung an der Verwendungsstelle.
18. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Mängel, die auf eine nicht vertragsgerechte Ausführung der Leistungen zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beheben. Kommt er einer entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers nicht nach, so ist dieser berechtigt, das Leistungsentgelt zu mindern.
19. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für 1 Jahr. Bei Änderung der Tarifföhne, Sozialleistungen oder sonstiger steuerlicher Belastungen kann eine entsprechende Änderung der vereinbarten Vergütung nach Absprache mit dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber ist bei Inkrafttreten von Änderungen vom Auftragnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu benachrichtigen. Eine rückwirkende Preiserhöhung wird ausgeschlossen.
20. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung den Mindestlohn nach dem Berliner Vergabegesetz in der gültigen Höhe zu bezahlen.
21. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sowohl während des Vertrages als auch nach dessen Beendigung über Kenntnisse des Tätigkeitsbereiches des anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren.
22. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der AFM abweichen, gelten nur dann, wenn sie von der AFM ausdrücklich angenommen wurden. Das gilt auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben enthalten sind.
23. Die AFM kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder die Abnahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonstwie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Dienstkräften unmittelbar oder mittelbar persönlich Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.
24. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen sind. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
25. Beide Vertragspartner können den Vertrag fristlos kündigen, wenn vorsätzlich gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen wird.
Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
26. Bei Lieferung und Leistung zahlt die AFM grundsätzlich nach eigener Wahl binnen 14 Tagen nach Eingangsdatum und ordnungsgemäßer sowie prüffähiger Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt.

27. Werden nach Annahme der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen. AFM und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die damit zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:
- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander.
 - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschl. Kommafehler).
 - c) Übertragungsfehler, einschließlich Seitenübertragungsfehler.
- Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B bzw. § 18 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B.
Bei Rückforderungen der AFM aus Überzahlungen, gleich welcher Art und aus welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818, Abs. 3 BGB) berufen.
28. Die AFM zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die AFM nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.
29. Datenschutz und Datenspeicherung: Der Auftraggebers ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltenen Daten über den Auftragnehmer gemäß dem Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke und unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Auftragnehmer versichert, dass alle seine Mitarbeiter(innen) schriftlich auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken, nach § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) verpflichtet wurden.
30. Der Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ist Berlin.
31. Falls ein Teil dieser Bestimmungen unwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der anderen aufgeführten Bestimmungen dadurch nicht berührt.
32. Der Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den berufsgenossenschaftlichen- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Dies ist ein Teil des Vertrages. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung und sich daraus ergebenden Folgen bleiben der AFM insoweit Schadenersatzansprüche vorbehalten.
Vor Aufnahme der Arbeit durch den Auftragnehmer hat dieser die „Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für den Wissenschafts- und Technologiepark Adlershof / Betriebsgelände, welche im Verantwortungsbereich der AFM“ befinden zur Kenntnis zu nehmen und schriftlich zu bestätigen. Die entsprechenden Unterlagen erhalten Sie vom jeweiligen zuständigen Facility Manager.
Weiterhin ist es erforderlich sich bei der Anmeldung vor Antritt der Arbeit beim zuständigen Facility Manager über die ortsspezifischen Arbeitsanweisungen und Besonderheiten zu informieren und diese Anweisungen einzuhalten.